

# GR\_GERICHTE SK2 2010 54 vom 10. November 2010

GR Gerichte, 2010-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2010 54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2010_54)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2010 54 du 10 novembre 2010

IT: GR\_GERICHTE SK2 2010 54 del 10 novembre 2010

## Regeste

Tätlichkeit | Beschwerde KreisP Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 2

Die Verfahrenskosten von CHF 220.00 (zuzüglich Porti CHF 17.10) gehen zu Lasten des Kreisamtes F.;

### E. 3

[Rechtsmittelbelehrung]

### E. 4

Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet gemäss Art. 160 Abs. 3 StPO das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der unteren Instanz und dem Unterliegenden. Vorliegend rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz beziehungsweise dem Kreis F. aufzuerlegen, da das Beschwerdeverfahren vor allem deshalb notwendig wurde, weil sich die Vorinstanz auf ein rund 47-jähriges Urteil des Bundesgerichts abgestützt hat, ohne die seither ergangene Lehre und Rechtsprechung zu konsultieren. Andernfalls hätte ihr rasch klar sein müssen, dass der von ihr angeführte Bundesgerichtsentscheid längst überholt ist und auch die weitere Begründung in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht haltbar ist. Eine ausseramtliche Entschädigung an die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin entfällt praxisgemäss, zumal die Beschwerdeschrift nicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden war.

Seite 8 — 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.